

Arelat. 1260, c. 5, Hard. VII, 512) weit verbreitete, der Seelsorge in hohem Grade nachtheilige Unwesen (die thatsächlichen Zustände schildern in erschreckender Weise die hundert Beschwerden der deutschen Nation vom Jahre 1522 in c. 86 bei Gaortnor, Corp. jur. eccl. II, 209) einen beständigen, aber, wie stets wiederkehrende Verbote erkennen lassen, ziemlich erfolglosen Kampf geführt; auch die Verfügung des Konstanger Concils (Sess. XLIII, c. 2, Hard. VIII, 874) — schon an sich nur auf einen kleinen Theil der Unionen beschränkt — war nicht geeignet, dem betreffenden Krebschaden Einhalt zu thun. Erst das Tridentinum hat gegen die vorhandenen Mißstände wirksame Maßregeln ergriffen, indem es verordnete: a. Der Bischof hat die incorporirten Kirchen jährlich zu visitiren; b. er muß Sorge tragen, daß an denselben zum Zwecke einer geordneten Seelsorge Vicarii perpetui angestellt werden; nur wenn besondere Umstände es fordern (über dieselben s. Reiffenstuel, Jus can. l. 1, tit. 28, n. 28; Ferraris, Prompta biblioth. s. v. Vicarius parochialis, n. 8 sqq.), kann und soll er temporäre Vicarien zulassen; c. jedem Vicar ist ein Drittel der Früchte seiner Kirche (auch mehr oder weniger nach dem Ermessen des Ordinarius) zum Lebensunterhalt anzuweisen (Sess. VII, c. 7 de Ref.); d. neue Incorporationen dürfen künftighin überhaupt nicht mehr vorgenommen werden (Sess. XXIV, c. 13 de Ref.). — Die Vicarii perpetui galten als Beneficiaten (c. 27, X 1, 3); sie standen den Pfarrern rechtlich gleich, und alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten der letzteren normirten, fanden auf die ersteren analoge Anwendung (c. unio. in Clement. 1, 7; c. unio. in VI. 3, 18). Die älteren Canonisten haben in ihren Erklärungen des Tit. X de offic. vicarii 1, 28 die Rechtsverhältnisse der Vicarii perpetui und temporales, ihre Beziehungen zu den Klöstern etc. und umgekehrt mit einer der tiefgehenden Bedeutung, welche das Institut ehemals hatte, entsprechenden Sorgfalt und Ausführlichkeit dargestellt. Da aber die Incorporationen seit der im Anfang unseres Jahrhunderts erfolgten Aufhebung der Klöster und Canonikate für uns nur noch historisches Interesse haben, so dürften derlei in's Detail eingehende Erörterungen jetzt als überflüssig sich erweisen und sollen daher unterbleiben. — (Vgl. außer den im Texte genannten Schriften die treffliche Monographie Donouabourg, Étude canonique sur les vicaires paroissiaux, Tournay 1871.) [Kober.]

Hillel, Name zweier jüdischen Gesetzeslehrer.

1. Hillel der Babylonier, auch der Ältere (hazzakén) genannt, war Vorstand des Synedrums in Jerusalem zur Zeit der Geburt Jesu und ist mit dem Heiland wiederholt unpassender Weise in Parallele gebracht worden. Der Beinamen des Ältern soll ihn nach der gewöhnlichen Annahme unterscheiden von dem spätern Hillel, dem Fürsten (s. u.); doch dürfte es richtiger sein, mit dem Worte den Begriff der Lehr-

auctorität zu verbinden. Die „früheren Älten“ bedeuten die Lehrer der Vorzeit, und zakkén war eine Zeitlang Ehrenname der Mitglieder des Synedrums, bis später die Bezeichnungen Weiser (chakám) und Lehrer (rabbán) gebräuchlich wurden. Hillel entstammte einer vornehmen, aber verarmten Familie in Babylonien, welche sich von König David herleitete. Solche Abstammung waren nach der ersten Eroberung Jerusalems durch Nabuchodonosor ziemlich zahlreich nach Babylonien gebracht worden und blieben daselbst Jahrhunderte hindurch in großem Ansehen. Um 50 v. Chr. oder wenig früher mag Hillel mit seinem Bruder Schebna nach Jerusalem gekommen sein. Er widmete sich hier unter drückender Armut — er soll als Handarbeiter täglich etwa 40 Pfennige verdient haben — dem Gesetzesstudium unter den bedeutenden Synedralschültern Schemaja und Abtalion. Der Talmud läßt ihn hier in seiner übertreibenden Weise „jede Weisheit, jede Sprache erlernen“ haben. Er „verstand die Sprache der Berge, Hügel und Thäler, Bäume und Kräuter, der wilden und zahmen Thiere und der Dämonen“ (Sanhedr. 16). Mit geistigem Gut belastet ging er nach Babylonien zurück, um nach wenigen Jahren Palästina wieder aufzusuchen und als Präsident des Synedrums und Gesetzeslehrer eine in ihrer Art bedeutende Laufbahn anzutreten, welche zeitlich nur um ein Menschenalter der des Heilandes, seines Verwandten dem Fleische nach, voranging. Gegenüber der blasphemischen Aeußerung Geigers (Das Judenthum u. s. Gesch., 2. Aufl., Breslau 1865, I, 117), daß mit Hillel verglichen Jesus „einen neuen Gedanken keineswegs aussprach und als Phariseer in den Wegen desselben ging“, ist noch Renan (Vis de Jésus, Par. 1863, 35) gerechter, wenn er, zwar ohne irgend einen Grund, jenen den wahren Lehrer Jesu nennt, aber doch dieß wieder beanstandet, da „es sich um eine so erhabene Originalität handelt“, und gnädig zugibt, daß Hillel niemals für den wahren Gründer des Christenthums angesehen werden wird. Der Rabbinismus schätzte Hillel überschwänglich hoch, wenn er (Suoca 28*) von den 80 Schülern desselben 30 für würdig erklärte, daß die Schekina auf ihnen ruhe wie auf Moses, 30 für würdig, daß auf ihr Geheiß die Sonne stille stehe wie auf das Geheiß Josue's, und von den 20 mittelmäßigen erzählt, daß, wenn der eine aus ihnen, Jonathan B. Uziel, sich mit der Thora beschäftigte, jeder über ihn hinfliegende Vogel sofort verbrannte. — Die schlimme Zeit der herodianischen Kämpfe brachte in Hillel sehr achtungswerthe Eigenschaften zur Reife; mit großer Sanftmuth und Veröhnlichkeit, die ihm als Mittelmann zwischen der Pöpartei und den Volksführern zu statten kam, mit Milde und friedsfertiger Ausdauer verband er kluge Umsicht in Beurtheilung der schwierigen Zeitlage, ebenso Besonnenheit in Milde, Umbildung und Anpassung des Gesetzes an die Zeitforderungen. Manche seiner Aussprüche zeigen den überlegen-